Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 24 (1932)

Heft: 5

Artikel: Das Mindestalter für die Zulassung zu nicht gewerblichen Arbeiten

Autor: Weber, Ernst

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-352555

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Jahrelang war er ein tätiges Mitglied des Bundeskomitees des Schweiz. Gewerkschaftsbundes und ohne zwingende Gründe fehlte er nie an unseren Ausschusssitzungen.

Wahrlich, Genosse Eugster hat es sich nicht leicht gemacht, Sozialist zu sein. Er hatte den Mut, den Dingen ins Auge zu sehen, die Wahrheit zu erkennen und sie auszusprechen. Er erkannte aber auch die grossen Schwierigkeiten, die dem Aufstieg der Arbeiterklasse entgegenstehen. Er hielt sich frei von Illusionen und scheute sich, in andern Illusionen zu erwecken. Er war Erzieher und Vollbringer.

Donnerstag den 21. April wurde seine sterbliche Hülle in Speicher der Erde übergeben. Ueber 1500 Menschen gaben ihm das Geleite auf seinem letzten Weg.

Ein ganzer Mann ist von uns geschieden. Sein Werk aber wird weiterleben.

Das Mindestalter für die Zulassung zu nicht gewerblichen Arbeiten.

Von Ernst Weber.

Diese Frage stand im Vorjahre an der XV. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz zur ersten Beratung. Ein Fragebogen wurde vorberaten, durch welchen das Arbeitsamt sämtliche Mitgliedstaaten über die zu erfassenden Punkte befragte. Die Aeusserungen der Regierungen wurden vom Amt zusammengefasst und liegen nun der am 12. April eröffneten XVI. Tagung zur Beratung vor. Aus diesen Beratungen soll der Entwurf eines Uebereinkommens entstehen, welcher von allen Regierungen innert Jahresfrist der gesetzgebenden Behörde zur Ratifikation vorzulegen ist.

An früheren Tagungen sind drei Uebereinkommen beschlossen worden zum Schutze des Kindes über das Mindestalter für die Zulassung zur Arbeit im Gewerbe, in der Landwirtschaft und auf See. Das jetzt in Beratung stehende Uebereinkommen zielt darauf, alle noch nicht erfassten Arbeiten in die Reglementation einzubeziehen.

Die letztjährigen Beratungen zeigten schon sehr deutlich, dass der Grossteil der Arbeitgeber und ein Teil der Regierungen das Verbot der Kinderarbeit im breiten Gebiete des Handels usw. nicht wollen oder doch nur, wenn so viele Ausnahmen gestattet werden, dass jeder Händler oder kleine Unternehmer für die sogenannten « leichten Arbeiten » Kinder als billigste Arbeitskräfte ausbeuten kann. In dieser Richtung hat auch die schweizerische Regierungsvertretung initiativ mitgewirkt. Sie zeigt auch die gleiche Tendenz in der Beantwortung des Fragebogens. Schon in der Einleitung schlägt sie vor (im Gegensatz zu der Grosszahl der übrigen Regierungen), es solle die weniger zwingende Form der Empfehlung

beschlossen werden statt ein Uebereinkommen. Zur Begründung wird gesagt, dass der Handel sowie die andern nichtgewerblichen Arbeiten weniger Berufsgefahren aufweisen als die gewerbliche Arbeit, auch weniger anstrengend sei, so dass der Schutz der Kinder in diesem Bereiche unter Gesichtspunkten der Gesundheit eine weniger zwingende Notwendigkeit bedeute. Im Falle der Festsetzung eines allgemeinen Mindestalters von 14 Jahren seien Hauswirtschaft, Krankenpflege und andere von den Regierungen vorzuschlagende Tätigkeitszweige vom Verbot der Kinderarbeit auszunehmen. Auch auf allen andern Gebieten der nicht gewerblichen Arbeit sollen Kinder unter 14 Jahren zu «leichter Beschäftigung» herangezogen werden. Die nähern Bestimmungen über die Abgrenzung dieser leichten Arbeit soll jedem einzelnen Lande überlassen bleiben.

Glücklicherweise sind nicht alle Aeusserungen der Regierungen so negativ eingestellt. Das Amt hat aus der Zusammenfassung einen Entwurf in Vorschlag gebracht, der eine klare Regelung darstellt, die Forderungen der Arbeiterschaft aber nur teilweise berücksichtigt. Bei den letztjährigen Beratungen hat die Arbeitergruppe ihre Anträge sehr weitgehend durchbringen können. Oft handelte es sich aber nur um kleine Mehrheiten, die den Ausschlag gaben. Um den Entwurf der Konvention durchzubringen, bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vertreter der Regierungen, Arbeitgeber und Arbeiter. Man braucht durchaus nicht geborener Skeptiker zu sein, um festzustellen, dass aus den jetzigen Beratungen wahrscheinlich keine ideale Lösung nach unserer Auffassung resultieren wird.

*

Unsere Betrachtungen über die einzelnen materiellen Punkte des Entwurfes können nur summarische Begründungen wiedergeben. Die Arbeitergruppe war bei den Beratungen bisher in allen wesentlichen Fragen ungeteilter Meinung und diese wird auch unsern schweizerischen Gewerkschaftern ohne besondere Erklärungen verständlich sein.

Im Entwurf des Internationalen Arbeitsamtes sagt der Artikel 1, dass das Uebereinkommen gelten solle für jede Arbeit, die nicht in frühern Abkommen geregelt wurde (Arbeit in Gewerbe, Landwirtschaft und auf See). Die Abgrenzung gegen diese andern Bereiche ist Sache jedes Landes. Gemäss dem Antrag der Arbeitergruppe soll sie vorgenommen werden nach Anhörung der wichtigsten Berufsverbände. Diese Anhörung erscheint der Regierung der demokratischen Schweiz als zu weitgehende Vorschrift, während die Grosszahl der Regierungen sich damit als Selbstverständlichkeit abfindet.

Leider sieht der Entwurf im Geltungsbereich schon Ausnahmen vor, die schwere Lücken bedeuten werden: Betriebe, in denen nur Familienglieder des Arbeitgebers beschäftigt werden, und die

private Hauswirtschaft. Wohlverstanden: es handelt sich nicht um gelegentliche Hilfe bei kleinen Arbeiten, sondern nur um Tätigkeit, bei der eine bezahlte Arbeitskraft verwendet werden müsste, wenn nicht die der eigenen Kinder zur Verfügung stände. Bei der Hauswirtschaft ist nicht die Hilfe der Kinder gemeint im eigenen Haushalt, sondern Arbeit in einem fremden Hause. Jeder Staat soll befugt sein, diese Arbeiten zu gestatten, auch für Kinder unter 14 Jahren. Wir wissen, dass gerade in Familienbetrieben und fremden Haushaltungen Kinder oft derart angespannt werden, dass ihre Entwicklung körperlich und geistig schwer beeinträchtigt wird. Die Arbeitergruppe verlangt Streichung dieser Ausnahmen.

Das Mindestalter wird im Artikel 2 festgesetzt. Zu diesen nichtgewerblichen Arbeiten dürfen Kinder unter 14 Jahren nicht verwendet werden; ebensowenig Kinder über 14 Jahren, die noch der gesetzlichen Schulpflicht unterstehen. Die letzte Bestimmung resultiert aus einer Forderung der Arbeitergruppe. Wo Kinder bis zum 15. oder 16. Altersjahr die Schule besuchen müssen, soll die letzte Zeit des Schulbesuches nicht fruchtlos gemacht werden dadurch, dass das Kind in der Freizeit zur Erwerbsarbeit herangezogen wird und in der Schule nichts leisten und aufnehmen kann. Bereits liegen hier aber Streichungsanträge von Regierungen und Arbeitgebervertretern vor.

Der Artikel 3 wurde entgegen den Anträgen der Arbeitergruppe aufgenommen. Er sagt, dass « leichte Arbeiten » unter bestimmten Voraussetzungen zulässig seien. Der Gesetzgeber des einzelnen Landes soll festlegen, was als leichte Arbeit gelten kann.

Gemeint sind besonders die Beschäftigungen als (bezahlte) Ausläufer, Schuhputzer, Zeitungsverträger usw. Gewiss ist die Arbeit oft « leicht ». Aber sie nimmt den Kindern oft die ganze Freizeit. Wenn sie morgens schon vor der Schule Zeitungen austragen oder in der Mittagspause, dabei oft grosse Wege zurücklegen müssen, häufig bei jeder Witterung in ihrer ärmlichen Kleidung mit schlechten Schuhen ihren Gang zu machen haben, dann sind sie in der Schule müde und bleiben zurück, wobei auch die Gesundheit schwer gefährdet ist. Sicherlich ist es nicht immer so bös. Oft machen Kinder solche Arbeiten ganz gerne. Wir müssen uns aber wehren dagegen, dass sie als bezahlte Arbeitskräfte schon in diesem zarten Alter jahraus und -ein diese Erwerbspflichten auf sich nehmen sollen. Das trifft nur Arbeiterkinder und auch diese sollen sich in der Schulzeit ungehemmt geistig und körperlich entwickeln können, soweit das in der heutigen Gesellschaft möglich ist.

Wie zartfühlend die Auffassungen über diese « leichten Arbeiten » sind, ergibt sich aus der Tatsache, dass Aeusserungen vorliegen, dass solche Kinder bis nachts 21 und 22 Uhr und morgens von 6 Uhr an sollen beschäftigt werden dürfen. Das erhellt blitzartig, wie weit einzelne Sozialpolitiker mit ihrem « Kinderschutz » zu gehen gewillt sind.

Im vierten Artikel wird dem Gesetzgeber des einzelnen Landes

überlassen, Ausnahmen zu gestatten für die Beschäftigung von Kindern bei einwandfreien künstlerischen Veranstaltungen (Bühne, Film usw.).

Die Artikel 5 und 6 bestimmen, dass der Gesetzgeber ein höheres Alter festsetze für die Zulassung zu Arbeiten, die das Leben, die Gesundheit oder die Sittlichkeit besonders gefährden. Dies gilt besonders für den Strassenhandel. Besonders in Betracht fallen ferner die Arbeiten in Wirtschaften, Vergnügungslokalen (Kino, Zirkus usw.), Kiosken etc.

Die Bestimmungen über die Durchführung werden in den Artikeln 7 und 8 festgelegt. Sie enthalten weitgehend die Begehren der Arbeitergruppe. Die Arbeitgeber sind zu verpflichten, dass sie ein schriftliches Verzeichnis führen über alle jugendlichen Personen, die sie beschäftigen. Für die Ueberwachung der im Strassenhandel tätigen Leute sind besondere Massnahmen zu treffen. Eine geeignete amtliche Aufsicht muss überall vorhanden sein. Für die Uebertretungen dieser Bestimmungen müssen Strafen vorgesehen sein.

*

Zur Ergänzung dieses Uebereinkommens schlägt das Arbeitsamt eine Empfehlung vor, die sich mit einer Anzahl sehr wesentlicher Einzelfragen beschäftigt. Der Vorschlag erfolgt offensichtlich deshalb, weil das Amt nicht zu hoffen wagt, die wichtigsten Bestimmungen davon im Uebereinkommen durchzubringen.

Den Mitgliedstaaten wird nahegelegt, selbst für « leichte Arbeiten » ein Mindestalter festzusetzen, das zwölf Jahre betragen könnte. Ferner sollten sie je nach den Verhältnissen nur für bestimmte Beschäftigungen zugelassen sein: Botendienste, Zustellung von Zeitungen, Arbeiten auf Sportplätzen, Pflücken und Verkauf von Blumen und Früchten (!?). Für die Zulassung der Kinder soll die Zustimmung der Eltern, ein ärztliches Zeugnis und eine Erklärung der Schulbehörden erforderlich sein. Auf alle Fälle solle die Beanspruchung durch Schule und Arbeit 7 Stunden im Tag nicht übersteigen, an Sonntagen nicht über 3 Stunden.

Ebenso wird empfohlen, besondere Einschränkungen vorzusehen für Beschäftigung bei Schaustellungen (Film, Bühne), Verschärfungen bei gefährlichen Arbeiten (Alkoholausschank, Akrobatik, Krankenpflege und beim Strassenhandel). Trinker und Personen mit bestimmten Vorstrafen sollen überhaupt keine Kinder beschäftigen dürfen.

Für die Ueberwachung wird ein amtliches Eintragungsverfahren empfohlen, Abgabe von Ausweisen (Strassenhandel) und weitgehendes Aufsichts- und Kontrollrecht.

*

Es wäre falsch, wenn man sich Illusionen machen würde über die Wirkung dieses Entwurfes, der jetzt in Genf beraten wird. Ein idealer Kinderschutz wird nicht daraus hervorgehen. Es wird

nicht mehr verwirklicht werden, als was der Kraft der Arbeiterschaft in den einzelnen Ländern entspricht. Es ist aber wertvoll, dass durch die internationale Arbeitsgesetzgebung immer wieder bestimmte, notwendige Gebiete bearbeitet werden und die einzelnen Länder Anregungen und Grundlagen erhalten für die Arbeit, die sie praktisch zu leisten haben.

Soll das Zulassungsalter der Kinder zu industriellen Arbeiten auf 15 Jahre erhöht werden?

Von Charles Schürch.

Mit Bestimmungen über den Schutz der Kinder hat die Arbeiterschutzgesetzgebung ihren Anfang genommen. Wer sich in die ersten Jahre des vergangenen Jahrhunderts zurückversetzt, steht mitten auf dem Leidensweg der in der Heimarbeit und in den ersten Fabriken namenlos ausgebeuteten Jugend. Die Geschichte unseres Landes sticht in dieser Beziehung von jener anderer Länder nicht etwa vorteilhaft ab, wie wir kürzlich in einem Aufsatz in der « Gewerkschaftlichen Rundschau » [1] nachgewiesen haben. Die ersten kantonalen Gesetze in dieser Materie wurden erst gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts geschaffen, und die besten davon verboten höchstens die Verwendung von Kindern im Alter von weniger als 12 oder 13 Jahren. Erst durch die Annahme des eidgenössischen Fabrikgesetzes im Jahre 1877 wurde das Mindestalter für das ganze Gebiet der Schweiz auf 14 Jahre erhöht. Seither hat diese Gesetzesbestimmung keine Veränderung mehr erfahren. Sie war während des Referendumskampfes stark umstritten und die Gegner der Vorlage führten gerade diese Bestimmung als Grund für die Verwerfung des Gesetzes an. Sie stützten sich dabei auf die Tatsache, dass die Schulpflicht in zahlreichen Kantonen über ein Alter von 12 Jahren nicht hinausging.

In dem halben Jahrhundert, während dem das Fabrikgesetz nun in Kraft ist, hat das Zulassungsalter keinerlei Veränderung mehr erfahren. Nicht dass man etwa nicht daran gedacht hätte — aber, wie der gewesene Fabrikinspektor Fridolin Schuler in einer nach seinem Tode herausgegebenen Arbeit [2] feststellt, war die Zahl derer, die eine Erhöhung des Mindestalters für die Zulassung der Kinder zur Fabrikarbeit verlangten, sehr gering. Er machte die Feststellung, dass zahlreiche Eltern vor allem den Verlust berechneten, der sie selbst bei einer solchen Erhöhung des Mindestalters

---

[1] Vergl. « Gewerkschaftliche Rundschau » vom März 1932: « Aus den Anfängen des Arbeiterschutzes in der Schweiz ».

[2] Die Revision des Bundesgesetzes über die Arbeit in den Fabriken, zitiert von Insp. Wegmann.